



2024/3040

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 222/2024
vom 23. September 2024
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/3040]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 13cag (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1161 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13cah. **32020 R 0741**: Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 11 Absatz 2 werden nach den Wörtern ‚die Kommission‘ die Wörter ‚bzw. für die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) In Artikel 11 Absatz 3 werden nach den Wörtern ‚unionsweite Übersicht‘ die Wörter ‚; die EFTA-Überwachungsbehörde kann beantragen, dass die EFTA-Staaten in die unionsweite Übersicht einbezogen werden‘ eingefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/741 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.